

SACHVERHALT

G ist Geschäftsführer der S-GmbH, einer Einmann-GmbH, deren einziger Gesellschafter er selbst ist und von der er ein Geschäftsführergehalt bezieht. Die S-GmbH vertreibt Schuhe und Taschen im Großhandel. Als die Auftragseingänge der S-GmbH rückläufig sind, beschließt G, zusätzliche Gewinne dadurch zu erwirtschaften, dass er dem Inhaber X einer Schuhmarkt-Kette, die er beliefert, Kunstlederschuhe als Schuhe aus echtem Leder anbietet. Auf diese Weise hofft G, die tatsächlich drohende Insolvenz der S-GmbH abwenden zu können. Dabei plant er bereits jetzt, auch in den Folgejahren auf diese Art und Weise mit X Geschäfte zu tätigen, um den Umsatz und den Gewinn der S-GmbH nachhaltig zu erhöhen.

Die Chefin der Verpackungsabteilung der S-GmbH bittet er in Ausführung seines Planes, auf einer Großlieferung von 1.000 Paar Kunstlederschuhen, die bislang ohne Aufkleber oder sonstige Kennzeichnungen sind, Kleber mit einem Symbol der S-GmbH und dem Hinweis "Aus echtem Leder" anbringen zu lassen. Er sagt der Verpackungschefin, der Lieferant der Schuhe habe die Aufbringung der Kleber vergessen, was diese glaubt.

G verfasst nun ein Angebotsschreiben an X. Er bietet Schuhe für 70 Euro/Paar an und weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich um Schuhe aus echtem Leder handle. Der Preis von 70 Euro/Paar entspricht dem Großhandels-Marktpreis für Schuhe aus echtem Leder, liegt jedoch um 20 Euro/Paar über dem Großhandels-Marktpreis für Kunstlederschuhe.

Der G beauftragt die kaufmännische Angestellte der S-GmbH, die A, das Angebotsschreiben an X zu versenden, das eingehende Annahmeschreiben zu bearbeiten und den Versand der Ware zu organisieren. Er geht davon aus, dass die A nicht weiß, dass die angebotenen Schuhe nicht aus echtem Leder sind. Die A hat jedoch den Lieferschein der Schuhe gesehen und erkannt, dass es sich um Kunstlederschuhe handelt. Gleichwohl kommt sie der Anweisung des G nach, weil sie berechtigterweise Angst hat, im Falle der Weigerung aufgrund einer Insolvenz der S-GmbH ihren Arbeitsplatz zu verlieren. Sie geht allerdings davon aus, dass der G nur einmalig auf diese Art und Weise mit X Geschäfte machen will.

Die Geschäftsidee wird verwirklicht und die S-GmbH kann auf diese Weise in kurzer Zeit erhebliche Gewinne erwirtschaften, da alle 1.000 Paar Schuhe an X verkauft werden. Der X kann seinerseits die Schuhe als Echtlederschuhe in seinen Schuhmärkten sämtlich - wie von G und A erwartet - zum Preis von 90 Euro/Paar an seine Kunden veräußern. Dieser Preis entspricht einem angemessenen Endverbraucherpreis für Schuhe aus echtem Leder, liegt aber 20 Euro/Paar über dem angemessenen Endverbraucherpreis für Kunstlederschuhe.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des G und der A nach dem StGB!